

Zwangsrekrutierung und Ausbeutung der Arbeiter

Durch die Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte vom 12. Juli 1951 wurde das System der Zwangswirtschaft in der Sowjetzone auf einem sehr wichtigen Gebiet, dem der Beschaffung von Arbeitskräften, vervollkommen. Nach Meinung der sowjetdeutschen Funktionäre hatten die selbständigen Ämter für Arbeit ihre Aufgabe, die notwendigen Arbeitskräfte für große Schwerpunktbetriebe, zum Beispiel für die Wismut AG zu vermitteln, nicht erfüllt. In einem streng vertraulichen Bericht der Landesarbeitsverwaltung in Erfurt vom März 1951 heißt es:

„Wenn auch die Januar/Februar Auflage für die Wismut AG. im Lande... insgesamt zum erstenmal erfüllt wurde, so darf man nicht darüber hinwegsehen, daß die Mehrheit der Ämter diese Auflagen nicht erfüllte... Dabei ist zu bemerken, daß die Ämter Eisenach, Suhl, Gera, Arnstadt Erfurt... die Werbung nicht als eine Aufgabe zur Festigung des Friedens durchführten, sondern die materielle Seite in den Vordergrund stellten, was dazu führte, daß aus diesen Ämtern annähernd 300 Arbeitskräfte im Erzbergbau ihre Arbeit nicht aufgenommen haben, da sie vor geringen Schwierigkeiten zurückwichen und nicht bereit waren, für die Erhaltung des Friedens auch nur einen kleinen Beitrag zu leisten. Damit wurde dem Feind bei seiner Hetze gegen die Sowjetunion und seinen Sabotage-Versuchen gegenüber der Wismut AG Vorschub geleistet.“

Der Bericht führt das Versagen auf eine mangelhafte „Bewußtseinsbildung“ bei den Angestellten der Arbeitsämter zurück. So sei Arbeitsschutzinspektor Lorenz vom Altenburger Amt der Meinung gewesen, die SED werde nur von ein paar Kommunisten regiert, und die anderen, die auch in der Partei seien und das Gute wollten, hätten nichts zu sagen, nur die Kommunisten würden von der Besatzungsmacht gestützt und alles komme anders, wenn einmal die Besatzungsmacht weg sei. Im Amt Jena seien sogar im Monat der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft nicht einmal 50 % der Belegschaft Mitglieder der Gesellschaft geworden. Der Einsatzleiter des Arbeitsamtes Erfurt habe die Landesleitung der SED ersucht, die Mitglieder dieser Partei in den Ämtern für Arbeit von der Teilnahme am Parteilehrjahr zu befreien, damit diese Zeit hätten, Arbeitskräfte für den Erzbergbau zu werben. Die Verordnung vom 12. Juli 1951 löste daher die Ämter für Arbeit als Sonderbehörde auf und übertrug ihre Aufgabe anderen Stellen. Die Fachministerien für die Wirtschaftszweige waren nunmehr nicht nur für die Aufstellung der Arbeitspläne verantwortlich, sondern vor allem auch für die Werbung von Arbeitskräften und die Sicherung des Facharbeiternachwuchses. Innerhalb der Stadt- und Kreisverwaltungen wurden Abteilungen für Arbeit gebildet. Diese haben die Aufgabe, die sogenannte Reserve an Arbeitskräften zu erfassen und den Ausgleich zwischen den Betrieben zu organisieren. Außerdem sollen sie die volkseigenen Betriebe bei der Werbung von Arbeitskräften unterstützen.

Das Ministerium für Arbeit hat das Recht, zur Durchführung der von der staatlichen Plankommission aufgestellten Arbeitskräftepläne und zur Beschaffung von Arbeitskräften für Objekte, die volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind, Auflagen an die Abteilungen für Arbeit der Kreisräte und die Betriebe zu erteilen, wonach diese verpflichtet werden, innerhalb einer gewissen Frist Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Mit der Beseitigung der Arbeitsämter als selbständige Behörden hofft die sowjetdeutsche Verwaltung, der Schwierigkeiten, für die Schwerpunktbetriebe die notwendigen Kräfte zu bekommen, Herr zu werden.

Da die neugebildeten Verwaltungen für Arbeit Teile der allgemeinen Verwaltung sind, glaubt man, ihre Angestellten besser gängeln zu können und erwartet, daß sie gewisse Hemmungen fallen lassen, wenn sie die Reserven an Arbeitskräften zu erfassen und die volkseigenen Betriebe bei der Werbung zu unterstützen haben.

Denn was es mit der Erfassung und Werbung auf sich hat, darüber gibt die erste Durchführungsbestimmung zur erwähnten Verordnung vom 7. August 1951 Aufschluß. Alle im arbeitsfähigen Alter stehenden Personen, das heißt Männer im Alter von 14 bis zu 63 Jahren und Frauen im Alter von 15 bis zu 50 Jahren, werden registriert. Alle diese Personen haben nach § 3 der Durchführungsbestimmung alle Unterlagen, die über Person und Beruf Auskunft geben, den Abteilungen für Arbeit vorzulegen, soweit diese Unterlagen

dort nicht vorhanden sind. Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind nur Angehörige freier Berufe, Gewerbetreibende und selbständige Handwerker und deren mit helfende Familienangehörige, Schüler und Studenten sowie Kultusdiener. Auch Frauen sind zu registrieren, außer wenn sie Kinder unter 6 Jahren haben oder in ihrem Haushalt zwei oder mehr Kinder unter 15 Jahren, arbeitende Familienmitglieder oder pflegebedürftige Personen zu versorgen sind. Doch kann das Ministerium für Arbeit die Registrierungspflicht auch auf diese Personen ausdehnen. Über jede arbeitsfähige Person ist eine Registrierkarte anzulegen, die in die Kartei der Beschäftigten einzureihen ist, solange der Registrierte in Arbeit steht. Hat der Registrierte seine Arbeit verloren, ist er gesetzlich verpflichtet, sich bei der Verwaltung für Arbeit für weiteren Einsatz zu melden. Außerdem hat der Betrieb jede Entlassung am selben Tage mit Hilfe einer Registrierkarte zu melden, die dann an Stelle der Karte in der Kartei der Beschäftigten in die Kartei der sogenannten Arbeitsuchenden, die nach Berufsgruppen und Berufen aufzustellen ist, eingeordnet wird. Weiter sind in den Betriebsberichten vierteljährlich der Beschäftigungsstand und im Berichtszeitraum vorgenommene Entlassungen und Einstellungen der Abteilung für Arbeit bekanntzugeben. Es ist so ein lückenloses Kontrollsystem geschaffen, dem keiner, der einmal registriert ist, entgehen kann. Dieses Kontrollsystem schafft die Grundlage für die Lenkung der Arbeitskräfte. Die volkseigenen Betriebe sind nach § 4 der Durchführungsbestimmung verpflichtet, Arbeits-

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, freie Wahl seiner Beschäftigung, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen und Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
2. Jeder ohne Unterschied hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat Anspruch auf angemessene und befriedigende Bezahlung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert und die, sofern erforderlich, durch andere soziale Schutzmaßnahmen ergänzt werden soll.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Fachvereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten.

UN-Erklärung der Menschenrechte Artikel 23